



BK-KI-207-2017
BK-KI-240-2019
KI-110-04-2-2020

Konsolidierte Fassung

Beschluss

des Gemeinderates der Stadt Wels vom 29.01.2018 betreffend die Tarifordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Tarifordnung für die Kindergärten, Horte und Krabbelstuben der Stadt Wels 2018) in der Fassung der 1. Novelle vom 29.04.2019 und der 2. Novelle vom 19.10.2020.

I. ABSCHNITT ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Wels (= Kindergärten, Horte und Krabbelstuben) und beruht auf der Grundlage des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes i.d.g.F. und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

§ 2 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

- (4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.:
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
 - Zivildienner-/Wehrpflichtigenentgelt,
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).
- (9) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (10) Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung. Der Rechtsträger kann während des Jahres Kontrollen zur Bewertung des Einkommens durchführen und ergänzende Unterlagen abverlangen. Werden Veränderungen der Einkommenssituation verspätet bekannt gegeben, so erfolgt eine Nachverrechnung.
- (11) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis längstens 4 Wochen nach erfolgter Anmeldung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

II. ABSCHNITT ELTERN- UND VERPFLEGSBEITRÄGE

§ 3

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate vorgeschrieben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
- (4) Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten für
 - a) die Dauer einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalls, wenn die Dauer in beiden Fällen mindestens eine Woche beträgt. Der Stadtsenat kann darüber hinaus den Elternbeitrag erlassen, wenn der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung auf Grund von behördlichen Empfehlungen, länger als eine Woche nicht besucht wird.
 - b) die Dauer einer auf Grund von persönlichen Umständen des Kindes ergangenen behördlichen Anordnung, die es dem Kind verwehrt, die Betreuungseinrichtung zu besuchen, wenn die Dauer mindestens eine Woche beträgt, insbesondere für den Fall einer behördlichen Absonderung des Kindes aus gesundheits- und sanitätspolizeilichen Gründen;
 - c) die Dauer einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens zwei Wochen andauert;
 - d) den Monat August; die Monate Jänner, Juli und Dezember werden aliquot mit 75% des Beitrags in Rechnung gestellt.
- (6) Der Kalendermonat, in dem das Kind erstmalig die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, wird unabhängig vom Eintrittsdatum jedenfalls zur Gänze verrechnet. Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag zu entrichten.
- (7) Bei der Anmeldung des Kindes ist bekanntzugeben, ob die Kinderbetreuungseinrichtung an zwei, drei oder fünf Tagen in Anspruch genommen wird (§ 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2). Dabei sind verbindlich auch die Wochentage des Besuchs bekanntzugeben.
- (8) Eine Änderung der Bekanntgaben nach Abs. 7 ist während dem Kindergartenjahr nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich. Gegebenenfalls wird die Änderung im Folgemonat wirksam.

§ 4

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) 50 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren (§§ 9 und 10) 43 Euro.
- (2) Der monatliche Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3) beträgt 43 Euro. Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an zwei Tagen gilt ein Mindestbeitrag von 22 Euro. Dies entspricht 50% des Fünf-Tages-Tarifs. Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an drei Tagen gilt ein Mindestbeitrag von 30 Euro. Dies entspricht 70% des Fünf-Tages-Tarifs.
- (3) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 u. 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.
- (4) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

§ 5

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von
 - (a) maximal 30 Wochenstunden 205 Euro
 - (b) über 30 Wochenstunden 273 Euro
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von
 - (a) maximal 30 Wochenstunden (Kindergarten) bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern 143 Euro
 - (b) über 30 Wochenstunden (Kindergarten) bzw. über 25 Wochenstunden bei Schulkindern 190 Euro.
- (3) Der monatliche Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3) beträgt 112 Euro. Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an zwei Tagen gilt ein Höchstbeitrag von 56 Euro. Dies entspricht 50 % des Fünf-Tages-Tarifs. Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an drei Tagen gilt ein Höchstbeitrag von 78 Euro. Dies entspricht 70% des Fünf-Tages-Tarifs.

§ 6

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 30 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 7

Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Verpflegskostenbeitrag gemäß § 12 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 13 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Gastbeiträge § 14 Abs 3 und § 16 Abs 3.

Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden. Ausgenommen davon ist der Verpflegskostenbeitrag, der nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze 10 Centbeträge zu runden ist.

III. ABSCHNITT

BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGS

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
 2. 4,8 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an bis zu drei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 75 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an zwei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 50 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an drei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 70 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

§ 9

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
 2. 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an bis zu drei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 75 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an zwei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 50 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.
Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an drei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 70 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

§ 10

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8)
1. 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden oder
 2. 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an bis zu drei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 75 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

§ 11

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50 % des jeweiligen Höchsttarifes eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 12

Verpflegsbeiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird pro Portion folgender Kostenbeitrag verrechnet:
- Krabbelstube und Kindergarten: 3,10 Euro
 - Hort : 3,40 Euro

- (2) Der Verpflegsbeitrag ist nicht zu entrichten, wenn das Kind mindestens zwei Werktage im Vorhinein vom Essen abgemeldet wurde.

In den Verpflegsbeiträgen ist die Umsatzsteuer inkludiert.

IV. ABSCHNITT MATERIALBEITRÄGE (WERKBEITRÄGE) UND VERANSTALTUNGSBEITRÄGE, GASTBEITRÄGE

§ 13

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in Höhe von 73 Euro jährlich eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt für Krabbelstuben und Kindergärten jeweils halbjährlich im Oktober und im März zu je 50%. Unterjährige Zu- und Abgänge von Kindern werden aliquot abgerechnet. Für Kinderhorte erfolgt die Vorschreibung von Oktober bis Juli 10 Mal pro Jahr von je 10%. In den Materialbeiträgen ist die Umsatzsteuer inkludiert.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen. Nimmt ein Kind trotz Anmeldung nicht an einer Veranstaltung teil und wird vom Veranstalter der volle Kostenbetrag in Rechnung gestellt, ist der Veranstaltungsbeitrag zur Gänze zu entrichten.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in den letzten beiden Wochen vor der Sommersperre von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 14

Gastbeiträge

- (1) Kinder, die ihren ordentlichen Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Wels haben, können nur nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden. Die Aufnahme kann erst nach Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages erfolgen.
- (2) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (3) Als Gastbeitrag wird von der Hauptwohnsitzgemeinde
- für ein Kind unter drei Jahren 150 % des Höchstbeitrages gem. § 5 Abs.1 (b) € 410,-
 - für ein Kind über drei Jahren 100 % des Höchstbeitrages gem. § 5 Abs. 2 (b) € 190,-
 - für ein Schulkind im Hort 70 % des Höchstbeitrages gem. § 5 Abs. 2 (b) € 133,-
pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, eingehoben.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme entsteht durch diese Bestimmung nicht.

V. ABSCHNITT SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 15

Ferienbetreuung

- (1) Während der Ferienzeiten bietet die Stadt Wels eine Betreuung für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern. Dieses Angebot gilt für Herbst-Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien.
- (2) Krabbelstuben- und Kindergartenkinder werden in gewohnter Form in den städtischen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen betreut. Das Angebot der Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder richtet sich an alle Welser Kinder und kann je nach Verfügbarkeit auch von auswärtigen Kindern genutzt werden. Als Berechnungsgrundlage der Elternbeiträge gilt die jeweils gültige Tarifordnung für die städtischen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen und es wird wochenweise abgerechnet. Schulpflichtigen Kindern wird der Tarif für die Betreuungszeit über 25 Wochenstunden verrechnet.
- (3) Eine Refundierung der Elternbeiträge aufgrund der Nichtinanspruchnahme trotz Anmeldung erfolgt nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes. Ein Rechtfertigungsgrund liegt vor bei:
 - Nachweislicher Erkrankung des Kindes oder der Eltern
 - Außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie, usw.)
- (4) Für Werkarbeiten werden in der Ferienbetreuung Materialbeiträge (Werkbeiträge) in Höhe von wöchentlich 2 Euro vorgeschrieben. In den Materialbeiträgen ist die Umsatzsteuer inkludiert.
- (5) Für eine verbindliche Aufnahme in die Sommer-Ferienbetreuung wird eine Kautionshöhe von EUR 15,- pro Kind und Woche verrechnet. Die Vorschreibung dieser Kautionshöhe erfolgt nach Bekanntgabe der Wochenanzahl und wird im Vorhinein verrechnet. Eine verbindliche Anmeldung erfolgt erst nach Bezahlung der Kautionshöhe. Nach Beendigung der Sommer-Ferienbetreuung wird die bezahlte Kautionshöhe gegen offene Forderungen gegengerechnet. Bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung bei gleichzeitigem Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nach § 15 (3) dieser Tarifordnung wird die Kautionshöhe zur Gänze rückerstattet.

§ 16

Fälligkeit

- (1) Die Beiträge gem. §§ 3 (Elternbeiträge) und § 12 (Verpflegungsbeiträge) und § 15 (Ferienbetreuung) werden im Nachhinein vorgeschrieben. Diese sind innerhalb von neun Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

- (2) Die Beiträge gem. § 13 Abs. 1 werden mit der Vorschreibung und jene gem. § 13 Abs. 2 mit der Anmeldung fällig.
- (3) Bei verspäteter Einzahlung erfolgt automatisch eine Mahnung der ausstehenden Beträge. Ab der 2. und jeder weiteren Mahnstufe wird bei einem offenen Gesamtbetrag über 73 Euro pro Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von 5 Euro verrechnet.

§ 17

Zahlungserleichterung

Über Ansuchen kann der Zeitpunkt der Entrichtung des Eltern-, Material- (Werkbeitrag) und/oder Verpflegsbeitrages hinausgeschoben werden, wenn die sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird. Eine bewilligte Zahlungserleichterung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dieser Tarifordnung entspringenden Streitigkeiten ist Wels.

Anmerkungen:

1. *Die Stammfassung ist am 01.02.2018 in Kraft getreten*
2. *Die 1. Novelle § 15 Abs 5 ist am 01.05.2019, § 7 letzter Satz und § 13 Abs 1 am 01.09.2019 in Kraft getreten*
3. *Die 2. Novelle tritt mit 01.09.2020 in Kraft.*

Mag. Gerald Hermüller e.h.